



Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 16/2024 vom 17. April 2024

Herausgeberin

Stadt Zürich
Stadtkanzlei
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16
stadt-zuerich.ch/amtsblatt

Hinweis

Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.
Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.



Inhaltsverzeichnis

1 Einladung zur Ratssitzung	3
2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats	5
3 Beschlüsse des Gemeinderats	10
4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden	11
5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen	12
6 Einbürgerungen	13
7 Volksinitiativen	14
8 Abstimmungen / Wahlen	15
9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen	16
10 Bauprojekte	17
11 Strassenbauprojekte	20
12 Verkehrsvorschriften	23
13 Weitere öffentliche Planauflagen und Plangenehmigungen	38
14 Natur- und Denkmalschutz	44
15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen	45



1 Einladung zur Ratssitzung

Nummer: 2024/0280

Kontakt: Gemeinderat

Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 17. April 2024

Die Mitteilung beginnt auf der folgenden Seite.



Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 17. April 2024, von 17 bis 20 Uhr, im Rathaus Hard, Zürich-Aussersihl



Liebe*r Leser*in

Das Parlament der Stadt Zürich wird durch den Gemeinderat repräsentiert und besteht aus 125 Mitgliedern, die acht verschiedenen Parteien angehören. In der laufenden Legislatur 2022–2026 gibt es sieben Fraktionen. Ausser während der Schulferien finden jeden Mittwochabend Debatten über die traktandierten Geschäfte statt. In diesen Sitzungen wird über die Anträge der vorberatenden Kommissionen zu den Vorlagen des Stadtrats (Weisungen) und über Vorstösse aus dem Parlament abgestimmt.

Sie sind herzlich eingeladen, die Sitzungen im Rathaus Hard am Bullingerplatz in Zürich (Bullingerstrasse 4) zu besuchen oder im Live-Stream auf der Website des Gemeinderats (www.gemeinderat-zuerich.ch) mitzuverfolgen.

Freundliche Grüsse

Sofia Karakostas, Präsidentin des Gemeinderats

Auszug aus der Traktandenliste*

Vorlagen des Stadtrats:

- Weisung: Motion von Jürg Rauser (Grüne), Julia Hofstetter (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden vom 31.03.2021: Verordnung zur Ausweisung der Treibhausgas-Bilanz bei städtischen Bau- und Beschaffungsprojekten, Antrag auf Fristerstreckung
- Weisung: Motion von Dr. Roland Hohmann (Grüne), Julia Hofstetter (Grüne) und 18 Mitunterzeichnenden vom 01.06.2022: Erlass betreffend Einführung einer Netto-Null-Verträglichkeitsprüfung für alle treibhausgasemissionswirksamen Vorlagen des Stadtrats sowie Ausgabenbeschlüsse und Gesetzeserlasse des Gemeinderats, Antrag auf Fristerstreckung
- Weisung: Volksinitiative «Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute Luft-Initiative)», Ablehnung, Gegenvorschlag
- Weisung: Volksinitiative «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität (Zukunfts-Initiative)», Ablehnung, Gegenvorschlag
- Weisung: Stadtkanzlei, Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü), Neuerlass

- Weisung: Immobilien Stadt Zürich, Thurgauerstrasse, Teilgebiet A, Projektierungskredit, Eventualverpflichtung, Bericht und Abschreibung eines Postulats, Bericht und Abschreibung einer Motion
- Weisung: Immobilien Stadt Zürich, Gesundheitszentrum für das Alter Bachwiesen, Ersatzneubau Haus A, Projektierungskredit, Zusatzkredit
- Weisung: Kultur, Leitbild der Kulturförderung für die Jahre 2024–2027, Kenntnisnahme

Anschliessend werden persönliche Vorstösse von Ratsmitgliedern zum Präsidialdepartement behandelt.

* Die vollständige Traktandenliste kann auf www.gemeinderat-zuerich.ch sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats, Büro 17, Stadthausquai 17, von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Auf der Website des Gemeinderats finden Sie auch die Audio-/Videoaufnahmen der Debatten sowie die Protokolle der vergangenen Sitzungen.

Nummer 2024/0280
Kontakt: Gemeinderat



2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0270

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/581 vom 13.12.2023: Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung, neue einmalige Ausgaben für den Kauf von drei Projekten von Energie 360° AG und deren Projektierung; neue einmalige Ausgaben für die Integration des Geschäftsbereich Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme ins Elektrizitätswerk der Stadt Zürich; Aufhebung des Eigenwirtschaftsbetriebs Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme; Teilrevision Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung; Einführung einer neuen Produktgruppe im Elektrizitätswerk der Stadt Zürich; Abschreibung einer Motion

1. Für den Kauf und die Projektierung des Projekts Altstetten West werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 6 548 622.– bewilligt.
2. Für den Kauf und die Projektierung des Projekts Binz Nord werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 2 535 177.– bewilligt.
3. Für den Kauf und die Projektierung des Projekt Wollishofen-Manegg werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 621 818.– bewilligt.
4. Für die Integration des Geschäftsbereichs ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Fernwärme in das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 7 258 504.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Der Eigenwirtschaftsbetrieb ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555), wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben und im Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung (AS 611.101) gestrichen.
6. Im Globalbudget des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich wird per 1. Januar 2025 eine



neue Produktgruppe Thermische Netze mit Gebietsauftrag eingeführt.

7. Der Buchungskreis ERZ Fernwärme 3555 wird per 1. Januar 2025 in den Buchungskreis ewz 4530 integriert und in der neuen Produktgruppe Thermische Netze mit Gebietsauftrag abgebildet. Die per 31. Dezember 2024 noch vorhandenen Spezialreserven der ERZ-Fernwärme werden mit jenen von ewz zusammengeführt.
8. Die Motion, GR Nr. 2021/417, der Fraktionen SP, Grüne und AL vom 27. Oktober 2021 betreffend Rekommunalisierung der Versorgungsnetze für die Wärme- und Kälteversorgung und der mit diesen verbundenen Energiedienstleistungen von Energie 360° AG und ihrer Tochtergesellschaften wird als erledigt abgeschrieben.

*Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum (mit Ausnahme von Ziffern 5–8). Gegen die Ziffern 1–4 kann je gesondert das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist:
17. Juni 2024*

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0271

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/405 vom 30.08.2023: Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Areal VZA1», Zürich Altstetten, Kreis 9

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Areal VZA1», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Plan Mst. 1:500 (Beilagen 1 und 2*), wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Areal VZA1» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt den privaten Gestaltungsplan «Areal VZA1» nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 3*) wird Kenntnis genommen.

Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum (mit Ausnahme von Ziffer 4). Ablauf der Referendumsfrist: 17. Juni 2024

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Der private Gestaltungsplan «Areal VZA1» kann vom 18. April 2024 bis 17. Juni 2024 (vorbehältlich städtischer Feiertage sowie während der Zeit vom 8. Mai 2024 bis 12. Mai 2024) im Amtshaus IV, Amt für Städtebau, Lindenhofstrasse 19, von 8.00–11.45 Uhr und von 13.15–16.00 Uhr eingesehen werden.

Ein Rekurs gemäss § 329 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).



** Die Beilagen können unter «www.gemeinderat-zuerich.ch» sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats (Büro 17), Stadthausquai 17, von 8.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.30 Uhr (vorbehältlich städtischer Feiertage sowie während der Zeit vom 8. Mai 2024 bis 12. Mai 2024) eingesehen werden.*



Nummer: 2024/0272

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2022/585 vom 02.11.2022: Sicherheitsdepartement, Volksinitiative «Kein Tempo 30 auf Hauptverkehrsachsen», Prüfung Gültigkeit und Antrag auf Ablehnung

1. Die Volksinitiative «Kein Tempo 30 auf Hauptverkehrsachsen» wird gültig erklärt.
2. Zuhanden der Stimmberechtigten:

Die Volksinitiative «Kein Tempo 30 auf Hauptverkehrsachsen» wird abgelehnt.

Diese Vorlage untersteht gemäss § 131 Abs. 3 in Verbindung mit § 155 GPR dem obligatorischen Referendum. Der Termin für die Volksabstimmung wird durch den Stadtrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



3 Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0268

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2022/44 vom 09.02.2022: Schulamt, Einzelinitiative von Annick Hess betreffend Späterlegung des Unterrichts am Morgen an den Volksschulen der Stadt Zürich

Die Einzelinitiative betreffend Späterlegung des Unterrichts am Morgen an der Volksschule der Stadt Zürich wird abgelehnt.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



6 Einbürgerungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



7 Volksinitiativen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



8 Abstimmungen / Wahlen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



10 Bauprojekte

Nummer: 2024/0278

Kontakt: Amt für Baubewilligungen

Ausschreibung von Bauprojekten gemäss § 314 Planungs- und Baugesetz, PBG

Planaufgabe: Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8.00–9.00 Uhr; Planeinsicht zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 20 11). Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf Anfrage auch digital eingesehen werden. Die Begehren zur digitalen Einsicht können auf www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren unter «Pläne einsehen» gestellt werden. Die Begehren sind bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

Interessenwahrung: Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden müssen bis zum letzten Tag der Planaufgabe (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (Fax oder E-Mail genügen nicht) beim Amt für Baubewilligungen, Postfach, 8021 Zürich, gestellt werden (§ 315 PBG). Wer diese Frist verpasst, verliert das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Es erfolgt nur ein Zustellversuch. Bei Abwesenheit über die postalische Abholfrist von 7 Tagen hinaus ist die Entgegennahme anderweitig sicherzustellen (z. B. durch Bezeichnung einer dazu ermächtigten Person).

Dauer der Planaufgabe: 19.04.2024–13.05.2024

Bauprojekte:

Kreis 1

Museumstrasse 1, Umbau und Teilumnutzung Nordtrakt HB, teilweise Umgestaltung der Nordfassade und Instandsetzung der Vorhalle und Eingänge der Südfassade, Aufheben von 2 Autoabstellplätzen (im Inventar der Kantonalen Denkmalpflege), Aussteckung durch Infotafeln, Kernzone City, Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilien Development Zürich Region Ost, ProjektverfasserIn: Spillmann Echsle Architekten AG, Samariterstrasse 7

Niederdorfstrasse 11, Umbau Laden im Erdgeschoss mit neuer Nasszelle und Schliessung der Treppenverbindung zum 1. Obergeschoss, teilweise nachträgliches Gesuch (im Inventar Denkmalpflege), K, 7 Day-Shop AG, Limmatquai 84

Nüscherstrasse 1, Aussenrestaurant mit 10 Sitzplätzen vor dem Take-away Laden auf Privatstrasse, GP Grünenhof Zürich-City, The Bagel Shop GmbH, Nüscherstrasse 1



Rössligasse 3, Pergola auf Dachzinne (im Inventar Denkmalpflege), K, Roberto Petrucci, Rest. zum Weissen Kreuz, Rössligasse 3

Sihlstrasse 20, St. Annagasse 18, Steinmühleplatz 1, Ausbau und Umnutzung der Büros zu Praxis mit 2 Patientenzimmer (für stationäre Versorgung), neue Lüftungsanlage an Innenhoffassade, Rückkühler und Technikzentrale auf dem Dach, K, Swiss Prime Site Immobilien AG, Hardstrasse 201

Stadelhoferstrasse 22, Umbau Stadelhofer Passage im Erd- und Zwischengeschoss, Nutzungserweiterung und teilweise Nutzungsänderung im Zwischengeschoss (Büro zu Restaurant), Kernzone Hohe Promenade, Immobilien-Anlagestiftung Turidomus, Obstgartenstrasse 19

Strehlgasse 27, Ladenumbau mit neuer Fassadenfarbe (im Inventar Denkmalpflege), K, Jörg Gellner, Strehlgasse 27

Kreis 2

Frymannstrasse 35, Einbau Lukarne und 2 Dachflächenfenster, W3, Thomas und Helen Kull, Frymannstrasse 35

Waffenplatzstrasse anstelle 34, Weltstrasse anstelle 4, Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit 9 Wohnungen, Tiefgarage für 7 Autos, 1 Autoabstellplatz sowie 1 Motorradabstellplatz im Freien, PV-Anlage an Fassade, W5, (erhöhte AZ), Lutisbach-Park AG, Untermüli 9, 6300 Zug

Kreis 4

Elisabethenstrasse 20, 20b, 22, Energetische Dachsanierung Wohngebäude Elisabethenstrasse 20 und 22, sowie Kirche Elisabethenstrasse 20b, mit integrierter PV-Anlage (Solarziegel), (unter Denkmal- und Gartendenkmalschutz), QIII5b, Christkatholische Kirchgemeinde Zürich, ProjektverfasserIn: BKG Architekten AG, Münchsteig 10

Müllerstrasse 64, Abgeändertes Standortdatenblatt zu dem am 21. Mai 2021 bis 10. Juni 2021 ausgeschriebenen Projekt: Mobilfunk-Antennenanlage (neuer Standort): 700–900 MHz; 2 x 500 W ERP, 800–900 MHz; 1 x 375 W ERP, 1800–2100 MHz; 1 x 650 W ERP, 1800–2600 MHz; 1 x 700 W ERP, 1 x 900 W ERP auf dem Dach des Wohnhauses, QI QI5b, Salt Mobile SA, Case postale 215, Rue du Caudray 4, 1020 Renens

Kreis 7

Doldertal 16, Anbau an Einfamilienhaus, Neuerstellung Parkplatz, Umgebungsgestaltung, W2bII, Dominik Straumann und Fides Küng Straumann, ProjektverfasserIn: PSA Architektur AG, Seefeldstrasse 108



Freudenbergstrasse 20, Pergola im Aussenbereich (im Inventar Gartendenkmalpflege), W2bl, Zlatina Iliev und Samuel Egger, Freudenbergstrasse 20

Susenbergstrasse 168, Erstellung Pool und Wärmepumpe im Aussenbereich, W2bII, Peter Tankov, Susenbergstrasse 168

Kreis 8

Dufourstrasse 23, Gesamtsanierung Geschäftshaus, neue Fassade und hofseitige Erweiterung, Aufstockung, Gastronomie im Erdgeschoss, innere Umbauten, Aufhebung von 7 Autoabstellplätzen in Unterniveaugarage, Q15a, Ringier AG, ProjektverfasserIn: SAM Architekten AG, Hardturmstrasse 175

Kreis 9

Grimselstrasse 30, Umnutzung von Wohnen zu Kindertagesstätte, W4, Rhomberg Bau AG, Feldlistrasse 2, 9000 St. Gallen

Schneeglögliweg 54, Zwei neue Lukarnen, Ersatz der Dachflächenfenster, rückseitiger Balkonanbau, strassenseitige Fenstervergrösserung im Erdgeschoss, innere Umbauten, K, Daniel Häberli und Brigit Zuber, Erlenstrasse 8

Untermosstrasse 27, 27a, 29, Schwimmbad, Wärmepumpe an der Südostfassade der Untermosstrasse 27a, W3, Albert und Monika Leiser, Untermosstrasse 27

Kreis 10

Limmattalstrasse 149, 151, Umbau und Sanierung der Wohn- und Gewerbehäuser, Fensterersatz, neue Dachflächenfenster und PV-Anlage, Velounterstand, Grundrissanpassungen, K, Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21

Kreis 11

Glaubtenstrasse 32, Klimatisierung des 1. Obergeschosses der bestehenden Kinderkrippe, W3, GFKB GmbH Gesellschaft für familienergänzende Kinderbetreuung, Glaubtenstrasse 32

Immenweg 35, Abänderungspläne zum bewilligten Ersatzneubau Mehrfamilienhaus, Schall- und Sichtschutzwand südseitig, W4, DH Baudienstleistungen GmbH, ProjektverfasserIn: HDPF AG, Freigutstrasse 5

Kreis 12

Herzogenmühlestrasse 52, Neubau ungedeckte Veloabstellplätze (im Inventar Denkmalpflege), Oe4F, Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21



11 Strassenbauprojekte

Nummer: 2024/0275

Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt: Giesshübelsteg, Mitwirkung der Bevölkerung, öffentliche Auflage gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich, Bericht zu den Einwendungen

Das Strassenbauprojekt wurde der Bevölkerung im Rahmen einer öffentlichen Planaufgabe im Sinne von § 13 Strassengesetz vom 9. Februar bis 11. März 2024 zur Stellungnahme unterbreitet. Gegen das Projekt sind Einwendungen eingegangen.

Der Bericht zu den Einwendungen liegt während 60 Tagen,

von Freitag, 19. April bis Montag, 17. Juni 2024,

beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt am Mittwoch, 1. Mai 2024 (Tag der Arbeit), von Mittwoch, 8. Mai bis Freitag, 10. Mai 2024 (Auffahrt) sowie am Montag, 20. Mai 2024 (Pfingsten) geschlossen.

Es wird keine Korrespondenz geführt.

Die Aufledgedokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 12. April 2024).



Nummer: 2024/0277

Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt: Regensdorferstrasse Nr. 4 bis 109, Mitwirkung der Bevölkerung, öffentliche Auflage gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich, Bericht zu den Einwendungen

Das Strassenbauprojekt wurde der Bevölkerung im Rahmen einer öffentlichen Planaufgabe im Sinne von § 13 Strassengesetz vom Freitag, 27. September bis Montag, 28. Oktober 2019 zur Stellungnahme unterbreitet. Gegen das Projekt sind Einwendungen eingegangen.

Der Bericht zu den Einwendungen liegt während 60 Tagen,

von Freitag, 19. April bis Montag, 17. Juni 2024,

beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt am Mittwoch, 1. Mai 2024 (Tag der Arbeit), von Mittwoch, 8. Mai bis Freitag, 10. Mai 2024 (Auffahrt) sowie am Montag, 20. Mai 2024 (Pfingsten) geschlossen.

Es wird keine Korrespondenz geführt.

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 19. April 2024).



Nummer: 2024/0281

Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt: Turnerstrasse (Abschnitt Scheuchzer- bis Ottikerstrasse) und Volkmarstrasse, Mitwirkung der Bevölkerung, öffentliche Auflage gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich, Bericht zu den Einwendungen

Das Strassenbauprojekt wurde der Bevölkerung im Rahmen einer öffentlichen Planaufgabe im Sinne von § 13 Strassengesetz von Freitag, 12. Juni bis Montag, 13. Juli 2020, zur Stellungnahme unterbreitet. Gegen das Projekt sind Einwendungen eingegangen.

Der Bericht zu den Einwendungen liegt während 60 Tagen, von Freitag, 19. April bis Montag, 17. Juni 2024, beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt am Mittwoch, 1. Mai 2024 (Tag der Arbeit), von Mittwoch, 8. Mai bis Freitag, 10. Mai 2024 (Auffahrt), sowie am Montag, 20. Mai 2024 (Pfingsten), geschlossen.

Es wird keine Korrespondenz geführt.

Die Auflegedokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 19. April 2024).



12 Verkehrsvorschriften

Nummer: 2024/0253

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Cramerstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 1;
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Badenerstrasse Nr. 79,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 7, gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Cramerstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.10.1985: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr zwischen der Zufahrtsrampe beim Hause Nr. 16 und der Badenerstrasse (entspricht -4 Parkplätzen).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.12.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8004 wird aufgehoben: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Liegenschaften Nrn. 1 und 11 (entspricht -4 Parkplätzen).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnungen ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0254

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Stationsstrasse

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 60, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nr. 56/58, gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Stationsstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 16.6.2020: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8003 wird aufgehoben: zwischen der Ottilien- und der Birmensdorferstrasse (entspricht -2 Parkplätzen).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.



Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0255

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 3 und 4

Für nachstehende Verkehrswege ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Weststrasse, Kreis 3

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem südwestlichen Trottoir entlang der Liegenschaft Nr. 75, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet: auf dem südwestlichen Trottoir entlang der Liegenschaft Nr. 133, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Zypressenstrasse, Kreis 3

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet: auf dem südöstlichen Trottoir gegenüber der Liegenschaft Zurlindenstrasse Nr. 275, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Erismannstrasse, Kreis 4

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 8, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Zypressenstrasse, Kreis 4

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nr. 138 und Nr. 142, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.



Es werden aufgehoben:

Erismannstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.12.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8004 wird aufgehoben: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 8 (entspricht -2 Parkplätzen); auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 10 (entspricht -1 Parkplatz).

Zypressenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.12.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8004 wird aufgehoben: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nr. 138 und Nr. 142 (entspricht -3 Parkplätzen).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnungen ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0256

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Milchbuckstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:
auf dem Vorplatz der Kirche «Bruder Klaus» von der Langmauer-/ Winterthurerstrasse bis zur Liegenschaft Nr. 73 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Milchbuckstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.9.1973: Fahrverbot. Auf der nachgenannten Strasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten: Höhe Bruder Klaus Kirche (Durchfahrt in beiden Richtungen gesperrt).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0257

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Aemmerliweg

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Aemmerliweg» umfasst:

- Aemmerliweg

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Aemmerliweg

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 31.5.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8050 wird aufgehoben: Aemmerliweg (entspricht -2 Parkplätzen).

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.6.1991: Zone mit Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. g. Zone «Auzelg», umfassend den Strassenzug: Aemmerliweg.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 8.11.2006: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf beiden Fahrbahnrandern der ganzen T-förmigen Erschliessungsstrasse, inkl. den Kehrplätzen bei den Häusern Nrn. 10 und 28.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren



stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0259

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Quartier folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Kappelistrasse» umfasst:

- Kappelistrasse

a. In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereiche, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnliche Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.

b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Kappelistrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Bellariastrasse nach dem Billoweg, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Kappelistrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.9.1938: Auf der Kappelistrasse ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen verboten; Zubringerdienst gestattet. Zuwiderhandlung hat Polizeibusse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung zur Folge.

In der Verfügung vom 20.6.1968: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Eingang zum Hause Seestrasse Nr. 180 und der



Seestrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.1.1993: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. Zone innerhalb Brunau-/See-/Albis-/Mutschellenstrasse, umfassend den Strassenzug: Kappelstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnungen ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0267

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehende Verkehrswege ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Rüdigerstrasse

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:

auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Ruhestrasse und der Staffelstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Staffelstrasse

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:

auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Manessestrasse und der Rüdigerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Begründung zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0273

Kontakt: Stadtpolizei

Verkehrsvorschriften Zürich Marathon 2024

Die Mitteilung beginnt auf der folgenden Seite, vorhandene Anhänge der Mitteilung werden nachfolgend aufgeführt.



Verkehrsvorschriften Zürich Marathon 2024

Für die Durchführung des Zürich Marathon / Halbmarathon / Cityrun vom Sonntag, 21. April 2024 ergehen die folgenden Verkehrsvorschriften:

Fahrverbote

Für den Fahrzeugverkehr sind gesperrt:

Samstag, 20. April 2024, 06.00 Uhr bis Sonntag, 21. April 2024, ca. 21.00 Uhr

Parkplatz Mythenquai

Parkplatz Hafendamm Enge

Sonntag, 21. April 2024, 04.45 Uhr bis Sonntag, 21. April 2024, ca. 18.00 Uhr

Mythenquai, zwischen Seestrasse und General Guisan-Quai

Sonntag, 21. April 2024, 06.00 Uhr bis Sonntag, 21. April 2024, ca. 17.00 Uhr

Alfred Escher-Strasse zwischen General Wille-Strasse und Mythenquai

Dufourstrasse zwischen Falkenstrasse und Bellerivestrasse

Bahnhofstrasse

Bellerivestrasse

Bellevueplatz

Börsenstrasse zwischen Talstrasse und Bahnhofstrasse

Bürkliplatz

Falkenstrasse

General Guisan-Quai

Kurt-Guggenheim-Strasse

Lintheschergasse

Quaibrücke

Schützengasse

Sihlporte

Talstrasse

Uraniastrasse zwischen Bahnhofstrasse und Sihlporte

Utoquai zwischen Bellevueplatz und Bellerivestrasse

Berechtigte Fahrten können je nach Zuschaueraufkommen gestattet werden.

Halteverbote

Das Stehenlassen von Fahrzeugen auf den nachgenannten Strassen und Plätzen ist untersagt:

Samstag, 20. April 2024 ab 06.00 Uhr bis Sonntag, 21. April 2024, 21.00 Uhr

Parkplatz Hafendamm Enge ganzer

Parkplatz Mythenquai ganzer

Sonntag, 21. April 2024 ab 06.00 Uhr bis Sonntag, 21. April 2024, 18.00 Uhr

sämtliche unter Fahrverbote genannten Strassen und Plätzen

zusätzlich:

Schoeckstrasse sämtliche Taxistandplätze

Seefeldstrasse zwischen SBB-Überganga bis Stadtarenze



Bellerivestrasse	unterhalb Zollikerrampe (7 PP Höhe KIBAG Tiefenbrunnen)
Sternenstrasse	zwischen Alfred-Escher-Strasse und Mythenquai
Marsstrasse	zwischen Alfred-Escher-Strasse und Mythenquai
Beatenplatz	ganzer
Unionstrasse	ganze

Eine grosse Anzahl Parkflächen auf den Umleitungsrouten müssen im Interesse einer möglichst reibungslosen Verkehrsabwicklung vorübergehend aufgehoben werden. Die Stadtpolizei Zürich bittet die Besucher des Marathons/Halbmarathons/Cityrun, auf die Benützung privater Motorfahrzeuge zu verzichten und stattdessen auf die öffentlichen Verkehrsmittel umzusteigen.

Der Fahrzeugverkehr wird umgeleitet und geregelt. An verbotenen Orten stehen gelassene Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters oder Lenkers abgeschleppt. Nichtbeachten dieser Anordnung hat Bestrafung gemäss Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) zur Folge.

Die Verkehrsvorschriften können im Internet unter www.stadtpolizei.ch/verkehrsmeldungen eingesehen werden.



13 Weitere öffentliche Planauflagen und Plangenehmigungen

Nummer: 2024/0204

Kontakt: Amt für Städtebau

Festlegung des Gewässerraums am Döltschibach. Öffentliche Auflage

Der Vorsteher des Hochbaudepartements hat am 1. März 2024 verfügt:

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 e Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) hat die Stadt Zürich den Gewässerraum am Döltschibach erarbeitet.

Gestützt auf § 15 g HWSchV macht die Stadt Zürich die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Unterlagen liegen vom 17. April bis zum 17. Juni 2024 während 60 Tagen bei der Stadt Zürich (im Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, während den Büroöffnungszeiten oder im Internet, www.stadt-zuerich.ch/hochbau) zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Gewässerräume sind zudem im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Gestützt auf § 15 g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums sind bis zum 17. Juni 2024 elektronisch oder schriftlich dem Amt für Städtebau, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich, einzureichen.

Frist: 60 Tage

Ablauf der Frist: 17. Juni 2024

Weil der letzte Tag der 60-tägigen Frist auf einen Sonntag fällt, wird die Frist um einen Tag erstreckt. Sie endet damit am 17. Juni 2024 (§ 11 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2).

Kontaktstelle: Stadt Zürich, Amt für Städtebau, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich.

An folgenden drei Daten wird eine telefonische Sprechstunde von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten unter den Telefonnummern 044 412 26 93 und 044 412 51 80:
Do, 18. April, Mi, 24. April, Di, 7. Mai 2024.



Nummer: 2024/0276

Kontakt: Tiefbauamt

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit UVP; Plangenehmigungsgesuch der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend STEP AS 2035, Zürich Seebach: Kreuzungsgleis Güterverkehr 750m und Perronverlängerung

Gesuchstellerin

Schweizerische Bundesbahnen SBB (SBB)

Ort

Stadt Zürich

Gegenstand

Das vorliegende Projekt umfasst folgende Hauptelemente:

Standort Zürich Seebach

- Verlängerung des Kreuzungsgleises 1 auf eine Nutzlänge von 750 m
- Verschiebung und Verlängerung der Perronanlage
- Rückbau des Bahnübergangs Felsenrainstrasse und Erstellung einer neuen Personen- und Velounterführung Felsenrainstrasse.
- neuer Doppelspurabschnitt in Richtung Zürich Opfikon

Standort Zürich Oerlikon

- zusätzlicher Spurwechsel in Zürich Oerlikon Nord

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).



UVP-Pflicht

Das Vorhaben untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Der UVP-Bericht ist Teil der aufgelegten Planunterlagen.

Ausnahmebewilligungen

Zur Realisierung des Bauvorhabens beantragen die SBB die folgenden umweltrechtlichen Ausnahmebewilligungen:

- Ausnahmebewilligung für bauliche Eingriffe im Bereich der geschützten Arten gemäss Art. 20 Abs. 3 NHV
- Ausnahmebewilligung für bauliche Eingriffe in schützenswerte Biotopie gemäss Art. 14 Abs. 6 NHV
- Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstandes gemäss Art. 17 WaG
- Ausnahmebewilligung für die Erstellung von Anlagen unter den mittleren Grundwasserspiegel gemäss Anhang 4, Ziffer 211, Abs. 2 GSchV
- Rodungsbewilligung gemäss Art. 6 WaG für eine temporäre Rodung von 80 m² und einer definitiven Rodung von 18 m² auf der Parzelle Nr. SE5796 Stadt Zürich sowie für die Ersatzaufforstung von 80 m² auf der Parzelle Nr. SE5796 Stadt Zürich und 18 m² auf der Parzelle Nr. 6274 / 6282 Gemeinde Kloten.

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 18. April 2024 bis 17. Mai 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang). Das Amtshaus V bleibt am Mittwoch, 1. Mai 2024 (Tag der Arbeit) sowie von Mittwoch, 8. Mai bis Freitag, 10. Mai 2024 (Auffahrt) geschlossen.

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der



Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Land- und Rechtserwerb

Für die Realisierung des Bauvorhabens ist Land- und Rechtserwerb erforderlich.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Enteignungsbann

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Publikation durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich aus Auftrag.



Nummer: 2024/0279

Kontakt: Tiefbauamt

Zürich-Altstadt, Schanzengraben, Fortbestand Fussgängersteg bzw. Schanzengrabenpromenade sowie Nüscher- und Löwensteg zwischen Usteribrücke und Flussbad und zwei Treppen zwischen Bärenbrüggli und Brücke Bleicherweg; Konzession; Gesuch Tiefbauamt Stadt Zürich; öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe gemäss § 38 Wasserwirtschaftsgesetz

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf § 38 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) nach Einsicht in das Gesuch des Tiefbauamts der Stadt Zürich das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (Rechtsdienst des Tiefbauamtes) ersucht, folgende öffentliche Bekanntmachung durchzuführen:

Konzessionsgesuch

Die Stadt Zürich, Tiefbauamt, ersucht um die Erteilung der wasserrechtlichen Konzession für den Fortbestand der Fussgängerstege, des Nüscher- und Löwenstegs im und über dem Schanzengraben, öffentliches Gewässer Nr. 20001, zwischen der Usteribrücke und dem Flussbad sowie von zwei Ufertreppen am Schanzengraben zwischen Bärenbrüggli und Brücke Bleicherweg bzw. für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gewässergebiet im Ausmass von insgesamt 1275 m² auf den Grundstücken Kat.-Nrn. AA1771, AA1821, AA1822, AA1823 und AA1826, Zürich.

Die Akten und Pläne liegen während 30 Tagen,

von Freitag, 19. April bis Dienstag, 21. Mai 2024,

beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt von Mittwoch, 1. Mai 2024 (Tag der Arbeit), von Mittwoch, 8. Mai bis Freitag, 10. Mai 2024 (Auffahrt) sowie am Montag, 20. Mai 2024 (Pfingsten) geschlossen.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert einer Frist von 30 Tagen, die am Dienstag 21. Mai 2024 abläuft, schriftlich und mit Begründung im Doppel an das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (Rechtsdienst des Tiefbauamtes),



Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen. Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Publikation durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich aus Auftrag.



14 Natur- und Denkmalschutz

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Nummer: 2024/0266

Kontakt: Stadtkanzlei

Umstellung auf volldigitales Baubewilligungsverfahren

Förmliche Feststellung im Sinne von § 2 Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. Oktober 2023 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) betreffend Umstellung auf ein volldigitales Baubewilligungsverfahren (§§ 6, 7a, 287, 315, 326, 328a–328g PBG)

Der Stadtrat hat beschlossen:

Das baurechtliche Verfahren wird ab dem 1. Juni 2024 elektronisch i. S. v. §§ 7a und 328a ff. der am 1. April 2024 in Rechtskraft getretenen Änderungen des PBG über die Plattform «eBaugesucheZH» geführt.

Der Beschluss (STRB Nr. 1055/2024) ist im Anhang dieser Mitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 329 Abs. 1 und § 338a PBG i. V. m. § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen (§ 23 Abs. 1 VRG).

Anhang

- STRB Nr. 1055/2024